SAMMLUNG DER VERORDNUNGEN UND PROCLAME...

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hanseſtadt Bremen

im Jahre 1842.

Bremen,

gedruckt und zu haben bei Carl Schünemann,
zweite Schlachtpforte № 7.

1843.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Uebersicht der 1842 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

№	Seite	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Verordnung wegen der vom St. Rembertii Hospitale an die St. Rembertii Kirchen-Gemeinde übertragenen Grundstücke und Capitalien	Jan. 10.
2.	2.	Verordnung zu näherer Bestimmung des Art. 12. der Wehrpflichtigkeits-Ordnung vom 6. Jan. 1823	Jan. 10.
3.	6.	Bekanntmachung der Militair-Deputation, die Auslooſung der Wehrpflichtigen vom Jahre 1822 betreffend	Febr. 4.
4.	9.	Warnung wider das Beſchneiden ꝛc. neuer Bremiſcher Silbermünzen	Febr. 11.
5.	10.	Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken	Apr. 4.
6.	19.	Bekanntmachung, die Sammlung für den Kirchenbau zu Bremerhaven betreffend	Apr. 11.
7.	24.	Bekanntmachung, der mit Oeſterreich getroffenen Uebereinkunft über das Concursverfahren	Apr. 25.
8.	25.	Nachtrag zur Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken vom 4. April	Mai 6.
9.	26.	Weitere Bekanntmachung in Betreff der Sammlung für den Kirchenbau zu Bremerhaven	Mai 8.
10.	28.	Bekanntmachung wegen der Hülfsmaaßregeln für Hamburg und wegen Vertagung der Sammlung für den Bremerhavener Kirchenbau	Mai 8.
11.	29.	Bekanntmachung, die Aufnahme der Schoß- und Collecten-Liſten betreffend	Mai 9.
12.	30.	Nachträgliche Verordnung wegen Beförderung der Auswanderer zur V. v. 8. April 1842.	Jun. 6.
13.	38.	Bekanntmachung des Scholarchats über die Ferien der Hauptſchule	Jun. 20.
14.	40.	Polizei-Verordnung zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Exercirplätzen des Bundes-Contingents	Jun. 25.
15.	41.	Bekanntmachung in Betreff Erhebung von Schoß und Collecten für 1842	Jul. 15.

Digitized by Google

№	Seite.	Gegenstand.	Datum.
16.	43.	Publication des Bundesbeschlusses wider den Nachdruck von Herder's Werken	Aug. 22.
17.	44.	Verordnung wegen Erhebung von Schoß und Collecten zu Vegesack und Bremerhaven	Aug. 28.
18.	47.	Polizei-Bekanntmachung, betreffend die Rettung im Wasser Verunglückter	Aug. 10.
19.	49.	Verordnung wegen der Feier des auf den 18. Septbr. fallenden Dank-, Buß- u. Bettages	Sept. 25.
20. u. 21.	49.	Proclam und Polizei-Bekanntmachung wegen der Feier des 18. Octobers	Oct. 16 u. 17.
22.	49.	Polizei-Vorschriften wegen der Fremden während des Freimarkts	Oct. 17.
23.	50.	Polizei-Vorschriften in Betreff der beiden Weserbrücken	Oct. 22.
24.	50.	Verordnung wider den Gebrauch nachgemachter Leggestempel	Nov. 7.
25.	51.	Nachträgliche Polizei-Bekanntmachung zu vorstehender Verordnung	Nov. 10.
26.	52.	Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1843	Nov. 13.
27.	53.	Verordnung, die Gebühren für den Gebrauch der Kochhäuser zu Bremerhaven betreffend	
28.	54.	Aufforderung der Militair-Deputation an die Wehrpflichtigen vom Jahre 1823, sich zur Einzeichnung zu melden	Dec. 10.
29.	55.	Verordnung über das Liegegeld im neuen Sicherheitshafen	Dec. 12.
30.	56.	Regulativ für die Benutzung des Sicherheitshafens	Dec. 12.
31.	59.	Regulativ für die Benutzung der Kochhäuser zu Bremerhaven	Dec. 18.
32.	62.	Steuer-Verordnung für das Jahr 1843	Dec. 28.

Digitized by Google

1. Verordnung wegen der vom St. Remberti Hospitale an die St. Remberti Kirchen-Gemeinde übertragenen Grundstücke und Capitalien.

Nachdem durch Rath und Bürgerschluß vom 17. Decbr. v. J. die Absonderung eines Theils der zur Verwaltung des Hospitals von St. Remberti gehörigen Grundstücke und Capitalien zum Zwecke der Uebertragung an die Verwaltung der St. Remberti Kirchen-Gemeinde festgesetzt worden und dabei zugleich wegen der Art der Uebertragung der dahin zu rechnenden Immobilien nähere Bestimmungen getroffen sind, so verordnet der Senat hiedurch das Folgende:

1) Bei der Uebertragung dieser Immobilien an die Kirchen-Gemeinde zu St. Remberti bedarf es zum Uebergange des Eigenthums einer nach vorgängiger Abkündigung zu verfügenden Lassung nicht.

2) Die dahin zu rechnenden Immobilien sind:

a) Die Rechte des St. Remberti Hospitals an dem Kirchengebäude, unter Reservirung der nöthigen Kirchenstellen für die Präbendarien der Stiftung, so wie für deren Inspection und Administration;

b) der St. Remberti Kirchhof nach Maaßgabe einer mit den Bauherren der Gemeinde näher

zu regulirenden Grenzlinie, welche der Stiftung die Befugniß, Gebäude an dieser Grenze mit dem Ausgange nach dem Kirchhofe zu errichten, sicher stellt, und ferner unter der Bedingung, daß der Kirchhof nicht bebaut werden dürfe, vielmehr dem Publicum jederzeit gleich andern öffentlichen Plätzen, zum Gebrauche bleibe;

c) die gegenwärtige Wohnung des lutherischen Predigers;

d) das Schulgebäude mit der Wohnung des Schullehrers;

e) die mit der Schule unter einem Dache befindlichen sechs Präbenden-Häuser.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 7. und bekannt gemacht am 10. Januar 1842.

2. Verordnung zu näherer Bestimmung des Art. 12. der Wehrpflichtigkeits-Ordnung vom 6. Januar 1823.

Da durch die Wehrpflichtigkeits-Ordnung vom 6. Jan. 1823 im Artikel 12. vorgeschrieben ist:

daß wer — von den Wehrpflichtigen desjenigen Jahrgangs der zum Eintritte an der Reihe ist — sich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß sein Namen nicht verzeichnet und über ihn das Loos nicht gezogen wird, so betrachtet werden solle, als hätte er die erste Nummer gezogen, und, sobald es entdeckt wird, vor allen andern zunächst eintreten müsse,

so sind, um keinen Zweifeln darüber Raum zu lassen, wer

wer sich zu melden schuldig sei, und in welchen Fällen diese gesetzliche Vorschrift ihre Anwendung finden müsse, folgende nähere Bestimmungen vom Senate im Einverständnisse mit der Bürgerschaft angemessen gefunden, welche hiemit von Ihm zur allgemeinen Kunde gebracht und Alle, die es angeht, angewiesen werden, sich sorgfältig darnach zu achten:

1) Alle jungen Leute, die nach ihrem Geburtsjahre in das Wehrpflichtigkeitsalter getreten sind und sich zur Zeit der erlassenen Aufforderung zur Einzeichnung im Bremischen Staate anwesend befinden, müssen sich dazu melden, widrigenfalls die Vorschrift des Gesetzes, daß sie vor die erste Nummer gestellt werden und zunächst eintreten müssen, gegen sie in Anwendung kommt.

2) Sind sie aber zu dieser Zeit abwesend, so sind ihre Eltern oder Vormünder verpflichtet, sie anzumelden und einzeichnen zu lassen, widrigenfalls obgedachte Vorschrift sie ebenfalls trifft.

In wiefern ausnahmsweise unter ganz besondern Umständen den Ausgebliebenen in den sub 1 und 2 gedachten Fällen eine Restitution bewilligt werden könne, wird zunächst die Militair-Deputation zu ermessen haben.

Diejenigen Abwesenden aber, welche keine Eltern mehr am Leben und auch keine Vormünder haben, sollen für entschuldigt geachtet und auch später noch zur Loosung zugelassen werden.

3) Uneheliche Söhne fremder Mütter, wenn sie sich von Kindheit an hier aufgehalten haben, müssen in der Regel hier ihre Militairpflicht abhalten und haben sich daher hier zur Einzeichnung und Loosung zu stellen.

4) Wenn Bremische Eltern von hier fortgezogen sind, sich aber bei ihrem Wegzuge das hiesige Bürger- oder Einwohnerrecht gehörig conservirt haben, so sind ihre Söhne, sie mögen vorher hier, oder nachmals im Auslande geboren sein, in der Regel hier militairpflichtig, falls sie nicht nachweisen können, daß ihre Eltern neben der ihnen bewilligten Verlängerung ihres Bürger- oder Einwohnerrechts einen Auswanderungs-Consens für sich und ihre Kinder erwirkt haben, um im Auslande ein förmliches Domicil zu begründen.

5) Wenn aber Eltern bei ihrem Wegzuge von hier ihr Bremisches Bürger- oder Einwohnerrecht nicht conservirt haben, so sind nur die vorher hier gebornen Söhne hier wehrpflichtig und haben sich daher zur Einzeichnung zu stellen, falls nicht gleichermaßen die Eltern beim Wegziehen einen förmlichen Emigrations-Consens für sich und ihre Kinder ausgewirkt haben.

6) Söhne von Eltern, die aus dem Auslande in den Bremischen Staat hereingezogen sind und hier das Bürger- oder Einwohnerrecht erworben haben, müssen, wenn sie auch im Auslande geboren sind, sich hier zur Abhaltung ihrer Militairpflicht stellen und zu dem Ende einzeichnen lassen. Sie sind nur dann davon frei zu lassen, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß sie in ihrem Geburtslande zur Militairpflicht aufgefordert sind.

7) Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, finden auch auf die Söhne solcher Eltern Anwendung, die aus dem Auslande hieher gezogen sind und hier das Bürger- oder Einwohnerrecht erworben haben, nachmals aber wieder weggezogen sind.

8)

Digitized by Google

8) Für die hier wehrpflichtigen Söhne von im Auslande sich befindenden Eltern, die sich auf die hier erlassene Aufforderung zur Anmeldung, nicht zur Einzeichnung gemeldet haben, nimmt die Militair-Deputation, sobald sie dieselben ausfindig gemacht hat, die Einzeichnung vor und zieht für sie das Loos.

9) Diejenigen, welche das Loos trifft, in den Dienst eintreten zu müssen, werden, falls sie sich in Ländern befinden wohin Specialrequisitionen erlassen werden können und deren Befolgung mit Sicherheit zu erwarten steht, durch solche Requisitionen hieher gefordert. — Wenn aber nach dem Ermessen der Militair-Deputation Specialladungen nicht mit Erfolg nach dem Aufenthaltsorte der betreffenden Personen ergehen können, oder der Aufenthaltsort der betreffenden Personen unbekannt ist, so werden von ihr Edictalladungen erlassen und in einer hiesigen und zwei andern besonders verbreiteten deutschen Zeitungen bekannt gemacht.

10) Die auf diese Ladungen Ausbleibenden werden nach Art. 13. der Wehrpflichtigkeits-Ordnung als Austreter betrachtet und treten daher gegen sie nicht nur die Vorschriften des Art. 14. der gedachten Ordnung hinsichtlich ihrer persönlichen und Vermögensrechte ein, sondern sie erhalten auch, wenn man ihrer dennoch habhaft wird, die erste Nummer.

Jedoch kann ihnen in diesen Fällen eine Restitution bewilligt werden, wenn sie vollgültige Entschuldigungsgründe nachzuweisen vermögen.

11) Wenn sie sich aber stellen, so bleiben sie während einer solchen Zeitdauer zum Dienste verpflichtet,

wie

wie die Wehrpflichtigen ihrer Altersclasse, also, daß wenn sie sich später einfinden und zum Eintritte stellen, als für jene im Allgemeinen vorgeschrieben war, sie noch so lange nachdienen müssen, als zur Zeit ihres Eintritts schon von der Dienstzeit ihrer Altersclasse verstrichen war.

12) Auch andere Wehrpflichtige, die weil sie zur Zeit des Eintritts ihrer Wehrpflichtigkeits-Jahre abwesend waren, sich später, als für die übrigen Pflichtigen ihrer Altersclasse vorgeschrieben war, zum Dienste gestellt haben, sie mögen nun wegen versäumter Anmeldung vor die erste Nummer gestellt oder noch zur Loosung zugelassen sein, müssen für die versäumte Zeit nachdienen.

13) Die Nachdienenden werden dem Jahrgange desjenigen Jahres zu Gute gerechnet, in welchem sie in Dienst getreten sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 10. Januar 1842.

---

3. Bekanntmachung der Militair-Deputation, die Ausloosung der Wehrpflichtigen vom Jahre 1822 betreffend.

Die Militair-Deputation macht hiemit bekannt, daß sie in Gemäßheit des Artikels 6. der Obrigkeitlichen Verordnung vom 5. April v. J. wegen Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes

am Dienstage den 15. d. M.,

mit der Ausloosung der Wehrpflichtigen, die im Jahre 1822 geboren sind, den Anfang machen wird.

Sie

Sie fordert daher alle Wehrpflichtigen dieses Jahrganges, sowohl in der Stadt als in dem Gebiete, mit Einschluß von Vegesack und Bremerhaven, welche sich gehörig haben in die Stammlisten einzeichnen lassen, hiemit auf, sich an den nachgesetzten Tagen und zwar jeder an dem bezeichneten Tage, wo ihn die Reihe trifft, am Rathhause in der obern Halle einzufinden, um seine Nummer zu ziehen, nämlich:

am Dienstage, den 15. d. M. Februar alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben A. B. C. D. E. F. oder G. anfängt;

am Donnerstage, den 17. d. M. alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben H. I. K. L. oder M. anfängt;

am Sonnabend, den 19. d. M. alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. oder Z. anfängt.

Ein Jeder hat sich dabei folgende Vorschriften zu bemerken, und sich sorgfältig darnach zu richten:

1) Die Loosung beginnt an jedem Tage Morgens 9 Uhr, in Gegenwart aller Wehrpflichtigen, die an solchem Tage an der Reihe sind, und sich bis dahin eingefunden haben, oder der für sie erschienenen Angehörigen.

Am Dienstage werden eine halbe Stunde vorher die Loose durch einige Waisenknaben gemischt und in den Loosungskasten geworfen.

2) Jeder Wehrpflichtige, dessen Namens-Buchstabe an dem vorgeschriebenen Tage an der Reihe ist, kann sich zu der Ziehung seiner Nummer entweder persönlich einfinden, oder sich auch durch einen seiner nächsten Angehörigen vertreten lassen. — Als solche werden aber nur Eltern, Großeltern, ältere Brüder und Vormün-

mündet betrachtet. Andere Personen müssen eine schriftliche, gehörig beglaubigte Vollmacht beibringen. Für den, der aber nicht selbst oder durch einen solchen Angehörigen oder Bevollmächtigten erscheint, looset die Deputation, indem sie seine Nummer durch einen Waisenknaben ziehen läßt.

Die Stellvertretungs-Deputation kann für diejenigen die Loose ziehen, die ihr solches übertragen haben.

3) Die Loosung geschieht jedoch nach der Reihe des Alphabets. Wer daher, wenn seine Name aufgerufen wird, nicht selbst oder in vorbemerkter Weise durch einen Andern erscheint, für den wird die Deputation sofort in seiner Reihe die Nummer ziehen lassen, und kann er somit später nicht mehr selbst zugelassen werden. — Ein gleiches findet bei denen Statt, welche die Deputation in Gemäßheit der neulichen Obrigkeitlichen Verordnung vom 10. Januar d. J. von Amtswegen hat einzeichnen lassen.

4) Wer sich nicht vorher hat in die Stammlisten einzeichnen lassen, wird zur Loosung nicht zugelassen, weil er nach Art. 12. des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes von 1832 so betrachtet werden muß, als hätte er die erste Nummer gezogen.

5) Wegen der Einberufung derjenigen, welche in Folge der von ihnen gezogenen Nummern die Reihe trifft, in den Dienst eintreten zu müssen, wird das Weitere denselben von der Deputation angezeigt, und dabei denen unter ihnen, welche aus gesetzlichen Gründen Anspruch auf Befreiung zu haben meinen, wegen Einreichung ihrer Reclamationen das Nähere bekannt gemacht werden.

Bremen, am 4. Februar 1842.

Die Militair-Deputation.

4.

4. Warnung wider das Beschneiden ꝛc. neuer Bremischer Silbermünzen.

Dem Senate ist von der Polizei-Direction angezeigt, daß ihr ein Bremisches 36 Groten-Stück mit rund umher abgeschnittenem oder abgefeiltem Rande eingeliefert worden, wonach zu besorgen steht, daß mehrere solche beschnittene Geldstücke im Verkehre vorkommen können.

Der Senat sieht sich dadurch zu der Warnung veranlaßt, daß das Beschneiden und Befeilen von Münzen ein Verbrechen ist, das einer Criminalstrafe unterliegt, die unfehlbar über diejenigen verhängt werden wird, die sich desselben schuldig machen.

Da es aber in dem Interesse des ganzen Publicums liegt, daß unsere neue Silbermünze nicht allein unverfälscht, sondern auch bei vollem Gewichte und innerm Werthe erhalten bleibe, so fordert Er dasselbe auf, dahin mitzuwirken, daß solcher Entwerthung derselben vorgebeugt werde, zu dem Ende aber im öffentlichen Verkehre um so mehr darauf zu achten, als bei einiger Aufmerksamkeit die beschnittenen Geldstücke sehr leicht durch den Mangel des Randes von den vollgültigen zu unterscheiden sind; wenn aber dergleichen Fälle vorkommen, sind dieselben sofort der Polizei-Direction zu melden und Personen, welche beschnittene Geldstücke ausgeben, derselben anzuzeigen.

Zugleich sieht der Senat sich veranlaßt, hiedurch zu verordnen, daß Niemandem im Verkehre beschnittene Geldstücke in Zahlung aufgedrungen werden dürfen und daß Niemand dieselben anzunehmen verpflichtet ist. Die öffentlichen Cassen aber sind hiedurch angewiesen,

wiesen, dergleichen beschnittenes oder beseiltes Geld überall nicht in Zahlung zu nehmen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 9. und bekannt gemacht den 11. Februar 1842.

---

5. Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken.

Bei dem beträchtlichen Umfange, zu welchem das Cigarrenfabrikwesen allmählig in Bremen gediehen ist, hat sich immer mehr das Bedürfniß besonderer gesetzlicher Bestimmungen für die zahlreiche Klasse der sich diesem Erwerbszweige widmenden Staatsgenossen gezeigt. Es hat in dieser Rücksicht namentlich erforderlich geschienen, durch geeignete Vorschriften, theils unter allen Angehörigen der Fabriken die im öffentlichen Interesse nothwendige und für den Gewerbsbetrieb selbst heilsame Ordnung zu befördern und zu sichern, theils in Ansehung der jüngern Arbeiter für deren geistige Ausbildung durch Bewirkung einer regelmäßigern Benutzung des Schulunterrichts Sorge zu tragen.

Indem nunmehr der Senat in Gemäßheit der mit der Bürgerschaft deshalb getroffenen Vereinbarung zur Erreichung dieser Zwecke das Nachstehende verordnet, hegt Er dabei insbesondere zu dem Gemeinsinn der Vorsteher der Fabriken das feste Vertrauen, daß Jeder von ihnen, so viel er es nur in seinem Kreise vermag, sich bestreben werde, auf die genaue Befolgung der getroffenen Vorschriften zu halten und die Behörde bei Handhabung derselben zu unterstützen.

§. 1.

§. 1. Die aus dem Senate angeordnete Inspection hat die obrigkeitliche Aufsicht über das Cigarrenfabrikwesen in Bremen zu führen und die zur Aufrechthaltung der dafür bestehenden Vorschriften nöthigen Verfügungen zu erlassen.

§. 2. Jeder, welcher in der Stadt oder Vorstadt das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten ausüben will, und zwar ohne Unterschied, ob allein oder mit Hülfe Anderer, muß dieses mit Angabe des dazu bestimmten Locals der Inspection anzeigen.

Erst nach dieser Anzeige darf er das Geschäft beginnen.

Im Falle der demnächstigen Verlegung seiner Fabrik in ein anderes Local hat er binnen vierzehn Tagen davon ebenmäßig der Inspection eine Anzeige zu machen.

§. 3. Als Cigarrenfabrikant ist in dieser Beziehung ein Jeder anzusehn, der in einem ihm gehörenden oder doch der Benutzung nach zustehenden Locale die Verfertigung von Cigarren betreibt, sei es auch daß solches nur für einen Andern aus dem von diesem ihm dazu gelieferten Materiale oder auf sonstige Weise nur für Rechnung eines Andern von ihm geschehen sollte.

§. 4. Jeder, welcher in einer in der Stadt oder Vorstadt befindlichen Fabrik arbeiten will, sei es als Cigarrenmacher, Wickelmacher, Abstreifer, Packer oder unter einer sonstigen Benennung, hat sich bei der Inspection zu melden, von welcher er alsdann, wenn seinem Vorhaben kein gesetzlicher Grund entgegensteht, ein Arbeitsbuch (§§. 9. 11.) erhält.

Erst

Erſt nach Empfang dieſes Buchs darf er die Arbeit antreten.

§. 5. Bei dieſer Anmeldung hat er ſein Alter durch Beibringung ſeines Geburtsſcheines oder auf ſonſt genügende Art darzuthun, wie auch, falls er bereits das achtzehnte Jahr vollendet hat, ſeine Confirmation nachzuweiſen. Hat er aber dieſes Alter noch nicht erreicht, ſo muß er, wenn er noch nicht confirmirt iſt, eine Beſcheinigung ſeines Lehrers oder ſeiner Lehrerin darüber beibringen, daß er wenigſtens den Elementar-Unterricht mit hinreichendem Erfolge benutzt habe.

§. 6. Zur Arbeit in der Fabrik kann kein Kind zugelaſſen werden, welches noch nicht das zehnte Jahr ſeines Alters vollendet hat.

§. 7. Wenn gleich denjenigen Frauenzimmern, welche erweislich ſchon bevor dieſe Verordnung in Kraft tritt (§. 18) in den Fabriken gearbeitet haben, auf ihr Anſuchen von der Inſpection die Fortſetzung dieſes Gewerbes geſtattet werden wird, ſo dürfen doch außer dieſen keine weibliche Arbeiter in einer Fabrik mehr zugelaſſen werden.

Durch dieſes Verbot iſt indeß die Beihülfe, welche etwa Frauen ihren Männern und Töchter ihren Eltern bei deren Arbeit, und zwar im Hauſe derſelben, leiſten möchten, nicht ausgeſchloſſen.

§. 8. Jeder, der in einer Fabrik arbeitet, muß, wenn er das achtzehnte Jahr ſeines Alters vollendet hat, confirmirt ſein, ſofern ihn nicht ausnahmsweiſe die Inſpection von dieſem Erforderniſſe noch auf einige Zeit dispenſirt haben ſollte.

§. 9.

§. 9. In Ansehung des Arbeitsbuches, welches auf die geschehene Anmeldung den Arbeitern von der Inspection gegen Erlegung einer von derselben vorab bekannt zu machenden Gebühr eingehändigt wird, gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

a. Es ist darin von der Inspection der Name so wie Jahr und Tag der Geburt des Arbeiters zu bemerken. Auch ist wegen des Erfordernisses der Confirmation (§§. 8. 11.) das Nöthige darin anzuführen. Zu diesem Zwecke hat daher auch der Arbeiter, wenn seine Confirmation erst nach seinem Eintritte in eine Fabrik erfolgt, alsdann der Inspection unter Einlieferung des Arbeitsbuches davon sofort eine Anzeige zu machen.

b. Jeder Arbeiter muß spätestens bei seinem Eintritt in eine Fabrik sein Arbeitsbuch dem Fabrikanten, selbst wenn er auch nicht von diesem sondern von einem Mitarbeiter angenommen sein sollte, einhändigen.

c. Der Fabrikant hat dieses Buch bis zum Ausscheiden des Arbeiters aus der Fabrik sorgfältig aufzubewahren und den Tag des Eintritts und der Entlassung desselben darin zu bescheinigen.

d. Sollte der Fabrikant dem Arbeiter, welcher aus seiner Fabrik austreten will, aus dem Grunde der noch nicht abgelaufenen Vertragszeit oder aus einem sonstigen Grunde die Bescheinigung der Entlassung und die Rückgabe des Buchs verweigern, so hat er dasselbe der Inspection auf deren Verlangen abzuliefern.

Der Inspection ist es alsdann überlassen, den Umständen nach durch eine Bemerkung in dem Buche

und

und Verabfolgung desselben an den Arbeiter diesen zum Eintritt in eine andere Fabrik in den Stand zu setzen, unbeschadet der von den Betheiligten im gerichtlichen Wege etwa geltend zu machenden gegenseitigen Schadensansprüche.

c. Ein Retentionsrecht an dem Buche steht, abgesehen von der Einrede der noch nicht abgelaufenen Vertragszeit, wegen sonstiger Ansprüche dem Fabrikanten in keinem Falle zu.

Auch findet eine Arrestanlage auf dasselbe nicht Statt.

§. 10. Der Fabrikant hat ein genaues Verzeichniß aller Arbeiter in seiner Fabrik zu führen und auf ein ordnungsmäßiges Betragen derselben und insbesondere auf Befolgung der diese betreffenden Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu halten.

§. 11. Er darf keinen Arbeiter in seiner Fabrik dulden, welcher ihm nicht sein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Ebenso wenig darf er ihn zulassen, wenn derselbe bereits in einer andern hiesigen Cigarrenfabrik gearbeitet hat, und aus dem Buche nicht seine daselbst geschehene Entlassung (§. 9. b. c.) sich ergiebt, oder wenn er schon das achtzehnte Jahr seines Alters vollendet hat, und das Buch nicht wegen seiner Confirmation die erforderliche Nachweisung (§§. 8. 9. a.) enthält.

§. 12. In jeder Fabrik, in welcher wenigstens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt sind, muß der Fabrikant aus den besonders zuverlässigen Arbeitern einen oder mehrere Aufseher bestellen.

Diese

Diese haben das Betragen sämmtlicher Arbeiter in der Fabrik zu beachten und, wenn sie Verstöße gegen Anstand und Ordnung überhaupt und namentlich gegen die bestehenden besondern Vorschriften bemerken und sie solche nicht durch Zurechtweisungen selbst zu beseitigen vermögen, dem Fabrikanten und erforderlichen Falls der Inspection davon Anzeige zu machen.

§. 13. Der Vertrag, wodurch der Arbeiter für eine Fabrik angenommen ist, sei es von dem Fabrikanten selbst oder einem Mitarbeiter, kann einseitig von dem einen oder dem andern Theile nur mit dem Schlusse der Woche nach vorgängiger spätestens am Montage der nämlichen Woche geschehener Kündigung aufgehoben werden, sofern nicht darüber eine anderweitige Abrede unter den Betheiligten Statt gefunden haben sollte.

§. 14. Um in Ansehung der jüngern Angehörigen der Fabriken eine regelmäßigere Benutzung des Schulunterrichts, soweit es mit dem Gewerbsbetriebe vereinbar ist, zu bewirken, wird das Folgende festgesetzt:

a. Jedes in einer Fabrik arbeitende Kind ist bis zu dem Zeitpuncte seiner Confirmation schulpflichtig.

b. Vermöge dieser Schulpflichtigkeit muß es pünktlich und unausgesetzt bis nach vollendetem zwölften Jahre, mindestens in den Nachmittagsstunden von 1 bis 4 Uhr am Mittwochen und Sonnabend, nach Erreichung jenes Alters aber mindestens in den Abendstunden von 7 bis 9 Uhr am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage eine der bestehenden Schulen besuchen, oder doch zu einer nach diesem Maaßstabe wenig-

wenigstens ausreichenden sonstigen Tageszeit an dem Unterrichte in einer solchen Schule Theil nehmen.

c. Versäumung dieser Schulzeit, welche nicht durch Krankheit oder sonstige genügende Gründe entschuldigt ist, zieht eine Geldbuße nach sich, welche für Kinder nach vollendetem zwölften Jahre zwölf Grote, für jüngere Kinder aber sechs Grote für die Schulstunden eines Tages beträgt.

d. Für diese Geldbuße sind die Eltern des Schuldigen gleich diesem selbst verantwortlich. Auch ist solche auf Verlangen der Inspection von dem Fabrikanten, in dessen Fabrik Jener in Arbeit steht, auszulegen, vorbehältlich der Befugniß des Fabrikanten, diese Auslage bei der Lohnzahlung in Rechnung zu bringen.

e. Die Geldbußen werden in den vorkommenden Versäumungsfällen von dem Scholarchate festgesetzt und demnächst von der Inspection, und zwar erforderlichen Falles in polizeilichem Wege, eingezogen. Gehört aber das Kind einer der außerhalb der Stadt und Vorstadt befindlichen Schulen an, so wird in dieser Rücksicht nach den für diese wegen der Schulpflichtigkeit bestehenden Anordnungen verfahren.

§. 15. Wenn gleich zu hoffen steht, daß nicht nur die Inhaber der Fabriken, sondern auch die Arbeiter selbst bei Erwägung, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung neben der Förderung des öffentlichen Interesse zugleich das wahre Wohl der Betheiligten selbst bezwecken, für die genaue Erfüllung der sie betreffenden Vorschriften Sorge tragen werden, so wird doch für etwanige Uebertretungsfälle Folgendes angeordnet:

a. Jeder

Digitized by Google

a. Jeder, welcher, wenn er das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten anfängt, oder seine Fabrik in ein anderes Local verlegt hat, die vorgeschriebene Anzeige bei der Inspection (§. 2.) unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu zehn Rthlr.

b. Das Nämliche trifft den Fabrikanten, welcher einen Arbeiter in seiner Fabrik zuläßt, wenn nicht derselbe ihm zuvor sein Arbeitsbuch eingehändigt hat (§. 11.), oder wenn nicht das Buch wegen seiner Confirmation (§§ 8. 9. a. 11.) und seiner Entlassung aus der bisherigen Fabrik (§§. 9. b. c. 11.) die erforderliche Nachweisung enthält.

c. Jeder Arbeiter, der sich einer groben Verletzung dessen, was Zucht und Ordnung in der Fabrik und in seiner vertragsmäßigen Stellung und seinem Benehmen gegen den Fabrikanten und seine Mitarbeiter erfordern, schuldig macht, unterliegt einer Geldbuße bis zu zehn Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen. Auch kann ihm, wenn wiederholte Strafverfügungen der Art fruchtlos geblieben sind, von der Behörde unter Einforderung des Arbeitsbuchs die Arbeit in allen hiesigen Cigarrenfabriken bis zu seiner erweislichen Besserung untersagt werden.

§. 16. Ueber die vorstehenden Uebertretungsfälle, so wie über Disciplinarfälle, welche die Verhältnisse der Arbeiter an sich, unter einander und zu dem Fabrikanten betreffen, steht der Inspection die Entscheidung zu, sofern sie nicht die Verweisung der Sache an das Gericht für nöthig erachten sollte.

§. 17. Sowohl die in den vorstehenden Fällen, als auch die wegen versäumten Schulbesuchs von der Inspection eingezogenen Strafgelder werden von der-

 selben

selben aufbewahrt, um künftig für eine zu errichtende Krankenkasse der Arbeiter oder zu einem ähnlichen für die Arbeiter wohlthätigen Zweck verwandt zu werden.

§. 18. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

§. 19. Sie findet alsdann auch auf diejenigen, welche bereits als Fabrikanten das Geschäft betreiben oder als Arbeiter demselben angehören, ebenfalls Anwendung, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

a. Diese Fabrikanten und Arbeiter haben sich schon vor dem gedachten Zeitpuncte bei der Inspection zu der von dieser bekannt zu machenden Zeit zu melden und dabei den Vorschriften der §§. 2. 5. Genüge zu leisten, worauf alsdann auch den Arbeitern die für sie bestimmten Arbeitsbücher eingehändigt werden sollen.

b. Diejenigen Kinder, welche, obgleich sie noch nicht das zehnte Jahr ihres Alters vollendet haben, doch erweislich schon, bevor diese Verordnung in Kraft tritt, einer Fabrik als Arbeiter angehörten, können ungeachtet des noch nicht erreichten gesetzlichen Alters (§. 6.) von der Inspection auch ferner zur Arbeit zugelassen werden.

c. Solchen weiblichen Arbeitern, welchen ausnahmsweise die Fortsetzung des Gewerbes gestattet wird (§. 7.), sind ebenfalls von der Inspection Arbeitsbücher einzuhändigen, so wie auch im Uebrigen alle Vorschriften dieser Verordnung auf sie Anwendung finden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 4. April 1842.

6.

6. Bekanntmachung, die Sammlung für den Kirchenbau zu Bremerhaven betreffend.

Die bisher statt gefundene Aushülfe zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der Bewohner von Bremerhaven reicht nicht länger zu.

Denn die Gesammtheit der dortigen Eingesessenen beträgt gegenwärtig ungefähr 2,300 Seelen; durch die Mannschaft der im Hafen verweilenden Seeschiffe, wie durch die Menge der dort sich aufhaltenden fremden Hülfsarbeiter wird diese Anzahl noch um ein Bedeutendes vermehrt.

Bei den aus mehrfachen Ländern und Gegenden nach Bremerhaven eingewanderten Colonisten hat daher mit der Ueberzeugung, in sittlicher und religiöser Hinsicht des Bandes einer näheren kirchlichen Vereinigung nicht entbehren zu können, auch die Sehnsucht nach eigenen kirchlichen Anstalten, wie nach dem Genusse kirchlicher Gemeinderechte fortwährend wachsen müssen.

Es kommt hinzu, daß bei der gegenwärtig üblichen, durch die Hafeneinrichtungen so sehr erleichterten Art und Weise der Beladung und Entladung der Seeschiffe eine Beschleunigung der Expedition derselben eingetreten ist, welche den Zeitraum der Ankunft und des Wiederabganges in der Regel nur auf wenige Wochen, mitunter nur auf wenige Tage zusammendrängt, die, wegen der damit verbundenen ununterbrochenen Beschäftigung der Seefahrer, von diesen fast nur in Bremerhaven verlebt werden können, denselben mithin beinahe alle Gelegenheit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste verkümmert wird, so lange ihnen diese nicht im Hafenorte selbst dargeboten werden kann.

 Unter

Unter diesen Umständen mußte sich eine baldige Befriedigung dieses sich dergestalt von allen Seiten aussprechenden Bedürfnisses zugleich und um so mehr zur Aufgabe eines christlichen Staats und einer christlichen Obrigkeit gestalten, als schon jeder Blick auf die von dem Verkehr in einem lebhaften Hafenorte unzertrennliche Gefahr sittlicher Verwilderung die Verpflichtung zur Lösung dieser Aufgabe doppelt nahe zu rücken geeignet ist.

Bereits bei dem von Seiten des Staats erfolgten Ankaufe des Grundes, auf welchem Bremerhaven erbaut ist, war in der Mitte des Districts ein zur Errichtung von Kirchen und Schulgebäuden für die künftige Gemeinde geeignetes Areal zu solchem Zwecke ausersehen, und von der Veräußerung zu Privatbauplätzen ausgenommen worden. — Dieses Areal ist in Gemäßheit einer am 11. März d. J. zwischen dem Senat und der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung an die Gemeinde von Bremerhaven unter der Bedingung überwiesen, daß dasselbe von ihr zur Errichtung von Kirchen- und Schulgebäuden benützt und demzufolge in einer bestimmten Frist für den Bestand eigner solcher Anstalten in Bremerhaven gesorgt werde.

Als Beitrag zur Dotation ihres künftigen Predigers ist der Gemeinde bereits vor einigen Jahren von Seiten des Bremischen Staats ein Geschenk von 1,000 ℳ gemacht, dessen Zinsen seitdem zum Capital geschlagen worden. Durch freiwillige Beiträge der Gemeinde ist aus der Mitte derselben zu dem gleichen Zwecke ein kleines Capital von ähnlicher Größe gesammelt und zinslich nutzbar gemacht.

Zur

Zur Förderung weiterer gemeinsamer Anstrengungen, haben die nur aus Protestanten beider Confessionen bestehenden Bewohner von Bremerhaven sich zu einem künftigen gemeinschaftlichen evangelisch-christlichen Gottesdienste auf ähnliche Weise vereinigt, wie solches zu gänzlicher Beseitigung aller sich auf die Verschiedenheit der protestantischen Confessionen beziehenden Trennungen bereits in mehreren Gemeinden des Bremischen Gebiets, und namentlich auch bei der Gemeinde des Fleckens Vegesack in Veranlassung des dortigen Kirchenbaues im Jahre 1818 der Fall gewesen, und unter göttlichem Segen in vollkommenster Eintracht fortwährend besteht. Auch hat die in dieser Gemeinde stattfindende kirchliche Einrichtung, so wie die bei deren Handhabung vorherrschende musterhafte Ordnung, die Gemeinde zu Bremerhaven zu dem an den Senat gerichteten und von diesem sofort bewilligten Gesuche bewogen, die Grundsätze der in Vegesack bestehenden Einrichtung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens auch für Bremerhaven in Anwendung zu bringen.

Hat die Gemeinde von Bremerhaven es dergestalt an Beurkundung gemeinsamen Eifers und aufrichtiger Gesinnung zu lebhafter Beförderung kirchlicher Zwecke nicht ermangeln lassen, so hat sie sich dabei jedoch zugleich nicht verhehlen können, daß ihre eigenen Kräfte zur Erfüllung der Bedingungen, unter welchen das Areal für ihre künftigen Kirchen- und Schulgebäude derselben eingeräumt ist, nicht ausreichen dürften, da sie der großen Mehrzahl nach aus Ansiedlern besteht, die bei Verlegung ihres Wohnsitzes in diese Gegend kein Vermögen mitgebracht und ihr begonnenes glückliches

liches Fortkommen daselbst erst noch fester zu begründen haben, um dessen auch für die Zukunft sicher zu sein, — die durch den Bau ihrer Häuser mittelst angeliehener Capitalien bereits Verpflichtungen auf sich genommen, denen sie vor andern nachzukommen gebunden sind, und da endlich noch der Umstand hinzukommt, daß ein Kirchenbau in Bremerhaven schon deshalb einen verhältnißmäßig sehr bedeutenden Kostenaufwand erfordern wird, weil es bei der Beschaffenheit des dortigen Bodens zur Sicherstellung solcher Gebäude einer sehr tiefen und soliden Grundlage bedarf.

Die Gemeinde hat daher die Bedingung, unter welcher ihr das gedachte Geschenk von Seiten des Staats zu Theil geworden, nur in der Zuversicht des Glaubens annehmen können, daß die unter allen Genossen des Bremischen Freistaats vorherrschende Gesinnung hülfreicher Milde zur Förderung so wichtiger Zwecke, es auch ihr an solcher Aushülfe nicht fehlen lassen werde, — und deshalb mit jener Annahme zugleich das Gesuch der Gestattung einer öffentlichen Sammlung in der Stadt und dem Gebiete derselben verbunden, welches ihr von dem Senate gern bewilligt worden ist.

Ist doch die Erbauung einer neuen Kirche von jeher in unserm Staate als ein Gegenstand von solcher Bedeutung angesehen, daß man es der Billigkeit gemäß gefunden, dazu nicht bloß die Kräfte der zunächst Betheiligten in Anspruch zu nehmen, und hat sich der gemeinsame Eifer für die Unterhaltung der äußern Anstalten des christlichen Gottesdienstes doch bei jeder Veranlassung dieser Art noch immer dahin bethätigt, daß der Staat zur Bewirkung einer solchen Beihülfe

keines

Digitized by Google

keines andern Mittels, als des einer obrigkeitlichen Aufforderung zu christlich brüderlicher Mildthätigkeit bedurft hat.

Indem der Senat durch gegenwärtige Bekanntmachung jene erläßt und diese empfiehlt, glaubt er nur Gesinnung, Wunsch und Willen seiner sämmtlichen Mitbürger auszusprechen. Bremens Einwohner, die in ähnlichen Fällen auch über die Gränzen unsers Freistaats hinaus gern unterstützt und geholfen haben, werden jenen Genossen an unserm Gemeinwesen, die selbst thun was sie können, ihre Beihülfe nicht versagen wollen. Sie werden ihre dankbare Anerkennung des großen Segens, welchen Handel und Schifffahrt unserm Freistaate zuführen, auch dadurch zu bethätigen sich verpflichtet achten, daß sie die Stätte, welche zur Förderung dieser Wohlthaten sich so erfolgreich gezeigt, mit würdigen äußeren Zeichen solcher Dankbarkeit zu schmücken bemüht sind. — Der Senat hegt daher die feste Zuversicht, jeder werde geben, was seinen Kräften angemessen ist, und damit Theil nehmen an der Ausführung eines nützlichen, Gott wohlgefälligen Werkes.

Besonders erfreulich ist es dem Senat gewesen, zu vernehmen, daß die sämmtlichen Mitglieder der Diakonien der Stadt und nicht minder diejenigen, welche ähnlicher Pflege kirchlicher Anstalten in den Landgemeinden sich widmen, diese hülfreiche Gesinnung schon im Voraus durch die freundliche Bereitwilligkeit bewährt haben, mit welcher der durch die Behörde an dieselben gelangte Wunsch der Gemeinde von Bremerhaven, dieser durch persönliche Mitwirkung berathend und unterstützend dabei zur Seite stehen zu wollen,

von

von denselben aufgenommen worden, und er findet schon in solcher zuvorkommenden Bereitwilligkeit eine sichere Bürgschaft der vollen Wirksamkeit seiner gegenwärtigen auffordernden Empfehlung.

Die Vornahme dieser Sammlung wird in der Woche vor Pfingsten dieses Jahres statt finden, auch kurz zuvor unter Erinnerung an gegenwärtige Aufforderung eine nähere Anzeige der dazu bestimmten Tage erfolgen.

Auch das geringste gern dargebotene Opfer zu diesem frommen und wohlthätigen Zwecke wird, unter Anerkennung des guten Willens, dankbar angenommen werden. Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb!

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 8. und publicirt am 11. April 1842.

7. Bekanntmachung der mit Oesterreich getroffenen Uebereinkunft über das Concursverfahren.

Dem Senate ist von Seiten der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandtschaft bei den Hansestädten die officielle Anzeige zugekommen:

daß nach den Oesterreichischen Gesetzen nach eröffneten Concursen kein Verbot mehr auf Güter des Cridars erworben werden könne, da diese alle in die allgemeine Concursmasse gehören;

daß ferner die Oesterreichischen Gesetze diesen Grundsatz auch gegen das Ausland gelten lassen, so daß die in dem Oesterreichischen Kaiserstaate für

für einen fremden Cridar ausstehenden Activforderungen, wenn gleich solche mit Verbot belegt wären, an die ausländische Concursbehörde verabfolgt werden, vorausgesetzt daß von derselben die Zusicherung der Reciprocität in ähnlichen Fällen ertheilt werde;

daß endlich diese Grundsätze für sämmtliche Deutsche und Italienische Provinzen des Kaiserstaates, wie auch in den Ungarischen Ländern Gültigkeit haben.

Da nun vom Senate, unter Berücksichtigung des §. 144. der am 19. December 1833 publicirten Erbe- und Handfesten-Ordnung, auf jene Anzeige sein Einverständniß erklärt ist, daß nach diesen Grundsätzen gegenseitig von den Behörden verfahren werden möge, so wird solches zu diesem Zwecke hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 20. und publicirt am 25. April 1842.

8. Nachtrag zur Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken vom 4. April.

In Beziehung auf die wegen des Cigarrenfabrikwesens am 4. April d. J. publicirte Verordnung hat der Senat, in Betracht des bedeutenden Zeitaufwands, den nach dem Bericht der betreffenden Behörde die Vorarbeiten zur Einführung der vorgeschriebenen Ein-

Einrichtungen erfordern, sich bewogen gefunden, den Zeitpunkt, wann jene Verordnung in Kraft treten soll, statt des dafür bestimmten 1. Juni d. J. auf den 20. Juni d. J. festzusetzen, welches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 6. Mai 1842.

Unterm 5., 7. u. 26. Mai und 14. Juni hat die Inspection des Cigarrenfabrikwesens die zur Einführung der durch die Verordnung v. 4. April vorgeschriebenen Einrichtungen, insbesondere zur Entgegennahme der Anmeldungen von Cigarrenfabrikanten und Arbeitern in Cigarrenfabriken, erforderlichen Bekanntmachungen erlassen.

---

9. Weitere Bekanntmachung in Betreff der Sammlung für den Kirchenbau zu Bremerhaven.

In seiner am 11. vorigen Monats publicirten Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen für die Förderung und Erleichterung des von der Gemeinde zu Bremerhaven beabsichtigten Baus ihrer ersten Kirche, hat der Senat sich vorbehalten, den Tag der Vornahme einer zu diesem Zwecke bewilligten öffentlichen Sammlung zu näherer Kunde zu bringen.

Demzufolge macht derselbe hiedurch bekannt, daß damit in der Stadt wie in dem Gebiete, am Dienstag den 10. Mai d. J. begonnen werden wird.

Die Mitglieder der Diakonien der Altstadt, Neustadt und Vorstadt haben sich zu besonderer Dankverpflichtung jener Gemeinde wie des Senats bereitwillig

willig erklärt, die Bewohner der verschiedenen städtischen Districte zur Unterzeichnung ihres Beitrags in dazu bereit gehaltenen Büchern mittelst persönlichen Besuches aufzufordern, und demnächst die bewilligte Gabe gegen Zusendung eines Empfangscheins einfordern zu lassen, nicht minder auch da, wo dieses von dem Geber vorgezogen werden sollte, solche sofort in Empfang zu nehmen.

Diejenigen, welche etwa nicht in ihrer Wohnung angetroffen, oder zufällig übergangen werden sollten, werden hiedurch im Voraus aufgefordert, ihre Gabe entweder:

dem Senior der Diakonie zu U. L. Frauen H. H. A. Iken, oder
" " " " St. Martini C. Schöttler, "
" " " " St. Ansgarii G. Ulrichs, "
" " " " St. Stephani J. L. Bohlens, "
" " " " St. Petri A. N. Schütte, "
" " " " St. Pauli Joh. Achelis, "
" " " " St. Remberti C. Willig, "
" " " " St. Michaelis A. Ratjen,

einzusenden, welche sich zur Entgegennahme derselben unter Ausstellung eines Empfangscheins in ihren Wohnungen bereit finden wollen.

Auf ähnliche Weise und zu gleicher Dankverpflichtung wird in den verschiedenen Gemeinden des Gebiets, in Gemäßheit der deshalb von der Kanzel einer jeden derselben erfolgenden näheren Anzeige, durch die geeigneten Behörden dergestalt verfahren werden.

Indem der Senat seine gedachte dringende Empfehlung dieser Sammlung hiedurch in Erinnerung bringt, überläßt sich derselbe der zuversichtlichen Hoffnung,

mung, daß die religiöse, menschenfreundliche und patriotische Gesinnung, durch welche sich die Bewohner unsers Freistaats bei jeder ähnlichen Gelegenheit ausgezeichnet haben, sich auch in diesem Falle nicht verleugnen, sondern aufs neue bewähren, und in einem reichen Ergebnisse, welches Er demnächst zur öffentlichen Kunde zu bringen nicht ermangeln wird, den Zeitgenossen zu einem erfreulichen Denkmale des unverrückten Fortbestehens solcher christlichen Gesinnung gereichen werde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 4. und publicirt am 8. Mai 1842.

---

10. Bekanntmachung wegen der Hülfsmaaßregeln für Hamburg und wegen Vertagung der Sammlung für den Bremerhavener Kirchenbau.

Die Kunde von der furchtbaren Heimsuchung unserer Schwesterstadt Hamburg bewegt jedes bremische Gemüth. — Jeder wünscht helfen zu können und fragt: wie?

Der Senat hat dazu bereits einleitende Maaßregeln ergriffen. Er wird morgen die Bürgerschaft versammeln, um das Weitere mit ihr zu berathen und zu vereinbaren, namentlich auch die Constituirung eines Hülfsvereins für Hamburg.

Um die theilnehmende Sorge für Hamburg durch nichts anderes zu zerstreuen, wird die auf den 10. d. Mts. angesetzte öffentliche Sammlung für den Bau der ersten Kirche zu Bremerhaven bis auf Weiteres vertagt. Der Senat glaubt seine Mitbürger hinreichend

chend zu kennen, um im Voraus überzeugt zu sein, daß diese gute Sache nicht darunter leiden werde.

Die geringere Noth muß der größeren weichen; darum Alles zu seiner Zeit!

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 8. Mai 1842.

Unterm 9. Mai erfolgte die erste Aufforderung der im Bürger-Convente desselben Tages niedergesetzten Hülfs-Deputation zu milden Beiträgen für die abgebrannten Hamburger.

11. Bekanntmachung, die Aufnahme der Schoß- und Collecten-Listen betreffend.

Auf die von Seiten der Schoß-Deputation verfügte Anzeige, daß die benannten Personen, als:

der Rathsdiener Johann Heinrich Strothoff,
der Rathsdiener Johann Conr. Friedr. Kösel,
der Rathsdiener Lüder Hilken,
der Rathsdiener Georg Heinr. Wilh. Grotewold und
der Rathsdiener Friedrich Christoph Leiding

zur Formirung und Berichtigung der Listen der Schosser und Collectanten beauftragt seien, und desfalls bei den hiesigen Bürgern und Einwohnern die erforderlichen Nachfragen anzustellen haben würden, werden alle hiesigen Bürger und Einwohner hiedurch aufgefordert und angewiesen, den vorbenannten Personen, nach Maaßgabe der erneuerten Schoßordnung, diejenige Auskunft zu ertheilen, deren sie zur vollständigen Er-

Erreichung des beregten Zweckes benöthigt seyn möchten, wobei Jeder, den es betrifft, seines geleisteten Bürgereides und seiner übernommenen Verpflichtungen eingedenk zu sein und seine Angaben so genau und vollständig als möglich zu verfügen, von Obrigkeitswegen hiemit ernstlich erinnert wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und publicirt am 9. Mai 1842.

12. Nachträgliche Verordnung wegen Beförderung der Auswanderer zur V. v. 8. April 1840.

Um das Interesse derjenigen Personen, die sich zum Zwecke der Auswanderung nach Bremen begeben, möglichst zu befördern und sie besonders auch gegen Uebervortheilung bei Eingehung der Ueberfahrtsverträge auf alle Weise zu schützen, hat sich der Senat nach der Art, wie sich seither der darauf sich beziehende Geschäftsverkehr in Bremen gestaltet hat, zu einigen nachträglichen Vorschriften zu der am 8. April 1840 publicirten Verordnung bewogen finden müssen.

Hauptsächlich ist es dabei für nöthig erachtet, wegen der Verhältnisse derer, die, ohne selbst die nöthigen Schiffe zu ihrer Disposition zu haben, mit der Beförderung von Passagieren sich beschäftigen, solche nähere Bestimmungen zu treffen, wodurch auf der einen Seite der ordentliche kaufmännische Geschäftsbetrieb nicht ohne Noth beschränkt, auf der andern Seite aber das schädliche Getreibe unbefugter Zwischenhändler gründlich abgestellt, und namentlich der Mißbrauch, daß einzelne Personen Auswanderer anzunehmen

und

und demnächst, um selbst den Gewinn davon zu ziehen, zu einem möglichst geringen Preise unterzubringen suchen, gänzlich beseitigt werde. Außerdem hat es erforderlich geschienen, die bestehenden Vorschriften in Ansehung einzelner Puncte so, wie es sich nach der bisherigen Erfahrung als zweckmäßig ergeben hat, zu erweitern und zu ergänzen.

Diesemnach verordnet der Senat das Folgende:

§. 1. In Ansehung der Befugniß, Cajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen für ein Schiff anzunehmen, bleibt es im Allgemeinen bei der Vorschrift der erwähnten Verordnung, wonach solche nur dem Rheder oder Correspondenten, so wie demjenigen zusteht, welchem vermöge eines mit dem Rheder oder Correspondenten geschlossenen Befrachtungscontracts, das Schiff im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffenden Passagiere zu eigner alleiniger Disposition gestellt ist.

§. 2. Bei dieser Vorschrift ist es aber jedem, sofern er das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzt und in Bremen wohnhaft ist, unbenommen, auswärts Passagiere zum Zwecke ihrer demnächstigen Verschiffung anzunehmen oder annehmen zu lassen, bevor er für dieselben ein bestimmtes Schiff zu seiner Disposition hat.

§. 3. Wer auf erlaubte Weise Passagiere angenommen hat, jedoch demnächst in der Lage sich befindet, sie nicht selbst befördern zu können, darf sie zwar, wenn anders sein Vertragsverhältniß zu ihnen es gestattet, einem andern Schiffsexpedienten überlassen. Damit aber diese Befugniß nicht gemißbraucht und

namentlich nicht auch dazu benutzt werde, um einem unstatthaften Zwischenverkehr zum Vorwande zu dienen, wird zugleich festgesetzt:

a) daß wer zu einer solchen Ueberlassung sich bewogen findet, dabei immer nur in der Art verfahren darf, daß von ihm dem Uebernehmer kein geringeres Passagegeld, als das ihm von den Passagieren bezahlte, entrichtet wird, wobei er indeß zum Ersatz für alle wegen Annahme und Ueberlassung der Passagiere gehabten Kosten und Bemühungen vier Procent des Passagegeldes in Absatz bringen darf;

b) daß er, wenn er etwa wegen veränderter Zeitumstände die Passagiere zu einem geringern Passagegeld unterbringt, verpflichtet ist, denselben diesen Ueberschuß auf das von ihnen bezahlte Passagegeld zurückzuzahlen.

§. 4. So wie die Schiffsmäkler sich, in Gemäßheit der Schiffsmäkler-Ordnung vom 2. Novbr. 1818, überhaupt jeder Art von Handelsgeschäften zu enthalten und also auch in Beziehung auf die durch sie vermittelte Beförderung von Passagieren in diesem Sinne zu verfahren haben, so müssen sie insbesondere in allen Fällen dem Expedienten des Schiffs den nämlichen Betrag des Passagegeldes, der von den Passagieren bezahlt ist, mit alleinigem Abzuge der gesetzlichen Courtage berechnen.

Ungewöhnliche Unkosten, welche etwa in einzelnen Fällen die Annahme der Passagiere ihnen verursacht haben möchte, dürfen sie dem Expedienten nur im Falle seiner ausdrücklichen Genehmigung in Rechnung bringen.

Bei

Bei etwanigen Uebertretungen dieser Vorschriften ist übrigens nach Maaßgabe des § 9 des am 14. Juli 1834 publicirten Nachtrags zur Schiffsmäkler-Ordnung zu verfahren.

§. 5. Die Ankündigung eines Schiffs in öffentlichen Blättern für Passagiere ist nur dem Rheder oder Correspondenten desselben und dem damit beauftragten Schiffsmäkler, so wie demjenigen gestattet, welchem nach der Bestimmung des §. 1. zufolge eines Befrachtungs-Contracts die Disposition über das Schiff zusteht.

Sollte indeß Jemand, um in Gemäßheit des §. 2. auswärts Passagiere für ein Schiff anzunehmen, dasselbe schon vor wirklichem Abschlusse eines solchen Befrachtungs-Contracts in auswärtigen öffentlichen Blättern anzukündigen wünschen, so soll ihm dieses zwar unverwehrt sein, jedoch nur nachdem er zuvor von dem Rheder oder Correspondenten des Schiffs eine bestimmte schriftliche Autorisation dazu erlangt und diesen Autorisations-Schein der Inspection der Mäkler zur Visirung eingereicht hat.

§. 6. Um darüber, ob in Betreff der Annahme der Auswanderer vorschriftsmäßig verfahren worden, eine genaue Controlle zu erlangen, wird hiedurch festgesetzt, daß Jeder, welcher, es sei im Bremischen Staatsgebiete oder auswärts, einen Auswanderer annimmt oder durch seinen Agenten annehmen läßt, demselben sofort einen Schein über diese Annahme zustellen oder durch seinen Agenten zustellen lassen muß, auf welchem stets der Name und Vorname des oder der Angenommenen und die Summe, wozu die

Ueberfahrt bedungen worden, zu bemerken ist. Auch ist auf diesem Scheine über die theilweise oder zum Vollen geschehene Zahlung zu quittiren.

Diese Annahme-Scheine dienen den Passagieren zu ihrer Legitimation und sind von ihnen demnächst, sofern sie solche nicht schon bei ihrer Abfahrt mit dem Leichterschiffe dem Rheder oder Correspondenten abgeliefert haben, am Bord des Seeschiffs dem Capitain desselben einzuhändigen, welcher sie alsdann dem Rheder oder Correspondenten einzusenden hat.

§. 7. Da seither manche Personen sich ordnungswidriger Weise damit befaßt haben, hier ankommende Auswanderer durch Ueberredungen und Vorspiegelungen für ein Schiff zu gewinnen und dem Expedienten desselben oder dem von ihm mit der Besorgung beauftragten Schiffsmäkler gegen eine Vergütung zuzuweisen, die gänzliche Abstellung dieses Unfugs aber zur Aufrechthaltung der Ordnung überhaupt und der gegen unberechtigte Vermittler bestehenden Vorschriften insbesondere, so wie im Interesse der Auswanderer und der Schiffsexpedienten, durchaus nothwendig ist, so wird in dieser Rücksicht das Folgende verordnet:

a) Es ist Niemand gestattet, sich dafür, daß er einen Passagier einem Dritten zuführt oder zuweiset, um dadurch die Annahme desselben für ein Schiff zu bewirken, eine Vergütung an Geld oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, leisten oder auch nur versprechen zu lassen, und zwar ohne Unterschied, ob die Vergütung auf einzelne Fälle, oder auf einen fortgesetzten Betrieb der Art sich bezieht, und ohne Unterschied, von wem dieselbe ihm gegeben oder verheißen werden mag.

Jede

Digitized by Google

Jede Uebertretung dieses Verbots zieht sowohl für den, welcher sich eine solche Vergütung hat leisten oder versprechen lassen, als auch, sofern nicht etwa der Passagier selbst dazu verleitet sein sollte, für jeden Andern, welcher sie geleistet oder versprochen hat, eine nach den Umständen zu ermessende Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich.

b) Die nämliche Strafe trifft Jeden, welcher einen Auswanderer für ein bestimmtes Schiff oder für einen bestimmten Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler durch unwahre Vorstellungen zu gewinnen sich bemüht, oder welcher einen Auswanderer, von dem er weiß, daß er bereits von einem Andern für die Ueberfahrt angenommen ist, diesem auf irgend eine Weise abspenstig zu machen sucht.

c) Insbesondere wird es allen Gast- und Schenkwirthen sowohl in der Stadt als auch im Gebiete, bei Vermeidung derselben Strafe, auch den Umständen nach bei Verlust ihrer Concession zur Pflicht gemacht, nicht nur selbst keine unerlaubte Handlungen der Art sich zu Schulden kommen zu lassen, sondern auch sorgfältig und streng darauf zu halten, daß solches nicht von ihren Dienstboten oder sonstigen Angehörigen geschehe.

§. 8. Die nach Vorschrift der §§. 12—15. der Verordnung vom 8. April 1840 dem Schiffsexpedienten obliegenden Verpflichtungen wegen Nachweisung der Tüchtigkeit des Schiffes und der gehörigen Verproviantirung desselben, so wie ferner wegen Einreichung

eines Verzeichnisses der Passagiere, und endlich wegen der bei etwanigen Unglücksfällen zu verwendenden Gelder treffen künftig stets den Rheder oder Correspondenten des Schiffs. Es ist also der Rheder oder Correspondent auch dann, wenn in Folge eines Befrachtungs-Contracts das Schiff für die in Frage stehende Reise einem Andern überlassen worden, für die Erfüllung jener Verpflichtungen, bei Vermeidung der sonst in Gemäßheit jener Verordnung für ihn eintretenden Nachtheile, den Behörden verantwortlich.

§. 9. Die zufolge §.§. 13. 14. der erwähnten Verordnung erforderliche Nachweisung wegen des zur Verwendung stehenden Betrags und der dafür geschehenen Versicherung ist künftig nicht auf Unglücksfälle, welche dem Schiffe in den Europäischen Gewässern zustoßen möchten, zu beschränken, sondern allgemein auf Unglücksfälle, welche dem Schiffe auf der Reise vom Abfahrtsplatze nach dem Bestimmungshafen widerfahren könnten, zu erstrecken.

Auch muß, was die Versicherung betrifft, solche, sofern sie nicht von einer der hiesigen Assecuranz-Compagnien übernommen wird, von zwei hiesigen soliden Privat-Assecuradeurs, welche alsdann solidarisch für den Versicherungsbetrag verhaftet sind, geleistet werden.

§. 10. Wenn gleich nach der bisherigen Erfahrung von den Bremischen Schiffsexpedienten bei der Verproviantirung der Schiffe in Ansehung der Güte und des Betrags der Lebensmittel für die Passagiere im Allgemeinen mit gewissenhafter Sorgfalt verfahren wird, so ist doch, besonders um für die Hauptartikel einen festen Maaßstab zu haben, eine desfallsige nähere Bestimmung gewünscht, und wird daher festgesetzt:

a)

Digitized by Google

a) Die Verproviantirung muß, sofern das Schiff nach einem Nordamerikanischen Hafen bestimmt ist, wenigstens für eine Zeit von dreizehn Wochen, bei andern Bestimmungshäfen aber nach diesem Verhältnisse für einen von der Inspection für genügend erachteten Zeitraum geschehen.

b) Zur Verproviantirung muß, was die Hauptartikel betrifft, außer dem Proviant für die Schiffsmannschaft wenigstens mitgenommen werden, und zwar im Durchschnitte für jeden Passagier ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters,

an Wasser: ein Oxhoft für die Zeit von dreizehn Wochen;

an Fleisch: 2½ ℔ und an Speck, wenn es gesalzen ist, 1 ℔ oder, wenn es geräuchert ist, ¾ ℔ für die Woche, oder, sofern in einzelnen Fällen ein anderes Verhältniß zwischen Fleisch und Speck vorgezogen werden sollte, nach dem Maaßstabe, daß 1 ℔ Fleisch gleich ¾ ℔ gesalzenem oder ½ ℔ geräuchertem Speck geachtet wird, ohne daß übrigens bei diesen verschiedenen Gewichtsbestimmungen die Pökel in Anschlag gebracht werden darf;

an Brod: 5 ℔ für die Woche;

an Butter, ⅝ ℔ für die Woche;

eine hinreichende Quantität von Gemüse; als: Kartoffeln, Bohnen, Erbsen, Pflaumen u. s. w. und von Mehl.

§. 11. Die in der Verordnung vom 8. April 1840 §. 4. enthaltenen Strafbestimmungen finden auch ge-

gegen denjenigen Anwendung, welcher den obigen Vorschriften wegen Ueberlassung von Passagieren an einen Andern (§. 3.), wegen öffentlicher Ankündigung eines Schiffs (§. 5.), wegen Einhändigung der Annahme-Scheine an die Passagiere (§. 6.) und wegen der Verproviantirung des Schiffs (§. 10.) zuwider handelt.

§. 12. Die erwähnte Verordnung bleibt, soweit deren Vorschriften nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert sind, in voller Wirksamkeit.

§. 13. Alle Schiffserpedienten und Schiffsmäkler werden hiedurch aufgefordert, falls sie sich bei ihrem Geschäfsbetriebe wegen der Auswanderer auswärtiger Agenten bedienen, diese von dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung unverzüglich in Kenntniß zu setzen und ihnen die genaue Beachtung der sie berührenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 1. Juni und publicirt am 6. Juni 1842.

13. Bekanntmachung des Scholarchats über die Ferien der Hauptschule.

Nachdem in den am 18. April 1823 bekannt gemachten Bestimmungen über die Ferien der Hauptschule einige Modificationen zweckmäßig erachtet sind, so hat der Senat das Folgende, unter Aufhebung der früheren davon abweichenden Bestimmungen, verordnet.

Die Schulferien sind auf nachbenannte Zeit, außer den Sonn- und den hier geltenden kirchlichen Festtagen, festgesetzt und ausdrücklich beschränkt:

1) vom grünen Donnerstage bis zum Mittwoch nach Ostern einschließlich.

Be-

Beginnen die Osterferien vor dem 10. April, so schließt das Winter-Semester bei deren Anfang, und das Sommer-Semester beginnt mit dem Donnerstage nach Ostern.

Fällt der grüne Donnerstag später als auf den 9. April, so schließt das Winter-Semester bei dem letzten Freitage im März, falls dieser in einem der drei letzten Tage des Monats eintritt, sonst aber bei dem ersten Freitage des Aprils. Das Sömmer-Semester beginnt sodann mit dem Montag nachher, so daß ein Freitag und der darauf folgende Sonnabend schulfrei bleiben, und zwischen dem Winter- und dem Sommer-Semester eine Pause bilden, wenn solche nicht schon durch die Osterferien bewirkt wird;

2) die Pfingstwoche;

3) vom 15. Juli, wenn er auf einen Sonntag oder Montag fällt, bis zum Ablauf der fünften Woche. Fällt derselbe auf einen Dienstag oder Mittwoch, so fangen die Ferien am Montage vorher an, und falls er in einen der drei letzten Wochentage eintritt, am nächsten Montage nachher, und dauern, wie in dem erstern Falle, bis zum Ablauf der fünften Woche;

4) der nächste Freitag und Sonnabend nach Michaelis, wenn dieser Tag nicht selbst auf einen Freitag fällt. In diesem Falle sind der Michaelistag und der darauf folgende Sonnabend schulfrei. Das Winter-Semester beginnt stets am Montage nach diesen beiden Ferientagen;

5) die Nachmittage des Freimarkts;

6) vom 24. Decbr. bis zum 1. Januar einschließlich.

Die Vorsteher der drei Abtheilungen der Hauptschule sind besonders beauftragt, über die genaue Beachtung vorstehender Anordnungen zu wachen und auf deren Befolgung zu halten.

Solches bringt zur öffentlichen Kunde

Bremen, den 20. Juni 1842.

das Scholarchat.

14. Polizei-Verordnung zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Exercirplätzen des Bundes-Contingents.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Exercirplätzen des Bundes-Contingents, verordnet die Polizei-Direction das Nachstehende:

1) Während des Exercirens des Bundes-Contingents ist der Zutritt auf den von demselben benutzten Platz nur in soweit erlaubt, als solches von dem daselbst commandirenden Officier gestattet wird.
2) Die daselbst etwa zugelassenen Personen haben sich ruhig zu verhalten und wird denselben jedes Lärmen, Schreien, Singen u. s. w. aufs ernstlichste untersagt.
3) Ein Jeder hat den Weisungen der mit Aufrechthaltung der Ordnung beauftragten Militairs unweigerlich Folge zu leisten.

Diejenigen, welche diesen Vorschriften zuwider handeln würden, haben nicht bloß nachdrückliche Bestrafung, sondern auch den Umständen nach sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Bremen, den 25. Juni 1842.

Die Polizei-Direction.

Digitized by Google

15. Bekanntmachung in Betreff Erhebung von Schoß und Collecten für 1842.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. Juni 1842 ist die Erhebung eines Achtel Procent Schosses und vier Monate Collecten in Stadt, Vorstadt, Vegesack und Bremerhaven, so wie die Einhebung der von den Bewohnern des Stadtgebietes, welche Nichtbürger sind, anstatt des Schosses zu zahlenden Vermögens-Steuer beschlossen.

In Hinsicht des zu erhebenden Schosses und der Collecten wird nun in Folge des Eingangs erwähnten Rath- und Bürgerschlusses das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Mit der Erhebung des Schosses und der Collecten in der Stadt, Vorstadt und im Gebiete (mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven) wird von der dazu niedergesetzten Deputation auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhause vom Montage den 12. September bis Sonnabend den 24. September täglich in den Stunden von 11 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

   In Vegesack und Bremerhaven geschieht die Erhebung von den Gemeindevorständen unter dem Vorsitze eines dazu zu committirenden Mitgliedes des Senats, und wird über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erfolgen.

2) Die Erhebung des Schosses findet in Gemäßheit der am 21. Mai 1827 publicirten neuen Schloß-Ordnung, wovon Exemplare in der Buchdruckerei,

2te Schlachtpforte № 7, zu haben sind, Statt, und hat ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, wobei er einen jeden Bestandtheil desselben so anschlagen muß, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte.

3) Zum Ueberflusse wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, und es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräth, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schosser diese letzteren nicht mit Grund für verloren achtet, und was es immer sein mag, zu leisten ist.

4) Alle schoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoß-Ordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert sein sollten, den Schoß versiegelt durch einen andern Schosser bringen zu lassen.

5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit dem letzten Schosse Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind, den Schoß entrichten zu müssen, haben vorab die durch die Schoß-Ordnung vorgeschriebene Eidesformel zu unterschreiben und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

6) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewil-

willigten Schoß für 3,000 Rthlr., somit drei Thaler vier und fünfzig Groten, offen hinzulegen; das Uebrige wirft er verdeckt in die Schoßkiste.

7) Die hiesigen Collectanten haben ihre Beiträge nach den von der Deputation verfügten Ansätzen, worüber ihnen gedruckte Zettel zugefertigt werden sollen, an die bestellten Erheber, gegen deren Quittung, auf die erste Anforderung zu entrichten. Wer sich hierin säumhaft beweiset, hat es sich selbst beizumessen, wenn er durch die sofortige executive Beitreibung seines Beitrags in Kosten versetzt wird.

In Vegesack und Bremerhaven sind die Collectanten gehalten, ihre Beiträge der bezeichneten Behörde, nach dem von derselben zu verfügenden Ansatze, zu der demnächst zu bestimmenden Zeit einzuliefern.

Der Senat hegt die zuversichtliche Erwartung, daß auch bei der diesmaligen Schoß-Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit derer, die dazu beizutragen pflichtig sind, nicht werde getäuscht werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 15. Juli 1842.

---

16. Publication des Bundesbeschlusses wider den Nachdruck von Herder's Werken.

Von der hohen Deutschen Bundesversammlung ist in der Sitzung vom 28. Juli d. J. nachstehender Beschluß gefaßt:

„die

„die souverainen Fürsten und freien Städte „Deutschlands vereinbaren sich: daß den schrift„stellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's „ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck „in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, „daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der „Johann Gottfried von Herderschen rechtmäßigen „Nachkommen, innerhalb des Deutschen Bundes„gebiets binnen zwanzig Jahren von der Publi„cation des gegenwärtigen Beschlusses an veran„staltete Herausgabe Johann Gottfried Herderscher „Schriften, als unerlaubter Nachdruck im Sinne „des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 „betrachtet werden solle;"

und bringt der Senat diese Bestimmung zur allgemeinen Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde, und haben die betreffenden Behörden des Bremischen Freistaats in Gemäßheit desselben zu verfahren und zu erkennen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und publicirt am 22. August 1842.

---

17. Verordnung wegen Erhebung von Schoß und Collecten zu Vegesack und Bremerhaven.

Demnach durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. Juni 1842 die Erhebung eines Achtel Procent Schosses und vier Monat Collecten im Allgemeinen, namentlich in Vegesack und Bremerhaven beschlossen, so wird deshalb vom Senate verordnet und zur Nachachtung das Nachfolgende bekannt gemacht:

1)

1) Mit der Erhebung des gedachtes Schosses von einem Achtel Procent des ganzen Vermögens oder neun Groten von jedem Hundert Thalern und vier Monat Collecten von den Einwohnern Vegesacks, wird von den Gemeindevorständen daselbst unter dem Vorsitze des dazu committirten Herrn Senator Dr. J. H. A. Schumacher am Montage, den 19. Septbr. d. J., im Hafenhause zu Vegesack der Anfang gemacht und damit bis zum Mittwoch, den 21. September, fortgefahren werden, und zwar in den Vormittagsstunden von 10 bis 1 Uhr. Mit der gleichen Erhebung von den Einwohnern Bremerhavens wird von den dortigen Gemeindevorständen unter dem Vorsitze des dazu committirten Herrn Senator Fritze am Montage, den 19. Septbr. d. J., im Amthause zu Bremerhaven angefangen und damit bis zum Mittwoch, den 21. September, fortgefahren werden, und zwar in denselben Stunden.

2) Die Erhebung geschieht in Gemäßheit der am 21. Mai 1827 erlassenen Schoßordnung, und zwar von sämmtlichen Einwohnern Vegesacks und Bremerhavens, sie mögen Stadt-Bremische Bürger sein oder nicht.

Es hat daher ein Jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichenfalls jetzt abzustehen gedächte, wobei ausdrücklich daran erinnert wird, daß der Schoß von allem was zum Vermögen gehört, es befinde sich im Auslande oder hier, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren,

Haus-

Haus- und Arbeitsgeräthen, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in sofern der Schosser diese letzteren nicht mit Grund für verloren achten mag, und was es sonst immer sein mag, zu entrichten ist.

3) Alle schoßfähigen Einwohner von Vegesack und Bremerhaven werden aufgefordert, der Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in sofern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst unvermeidlich gehindert sein sollten, den Schoß versiegelt durch einen anderen Schosser bringen zu lassen.

4) Wittwen oder unverheirathete Frauenzimmer, die selbst ihr Vermögen verwalten, haben vorab die eingeführte Eidesformel zu unterschreiben und durch die Unterschrift zweier Schosser bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.

5) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß von 3000 Rt., somit 3 Rt. 54 Grote, offen hinzulegen; das Uebrige hat er dann verdeckt in die Schoßkiste zu werfen.

6) Auch die Collectanten haben ihren ihnen angesetzten Beitrag in den oben vorgeschriebenen Stunden einzuliefern.

Indem ein solcher außerordentlicher Beitrag zu den dringenden Bedürfnissen des Staats von dessen Anbehörigen gefordert werden muß, so lebt der Senat der Zuversicht, daß sämmtliche Einwohner Vegesacks und Bremerhavens dem Vertrauen, welches in sie gesetzt wird, diesen Beitrag auch von ihnen, wie von den

Bür-

Bürgern der Stadt, durch eine Abgabe leisten zu lassen, welche ihrem eigenen Gewissen überlassen ist, und die daher die Bürger Bremens von den ältesten Zeiten her mit gerechtem Stolze als ein preiswürdiges Vorrecht betrachtet haben, Ehre zu machen sich jederzeit bestreben und bei deren Entrichtung Gott und ihr Gewissen vor Augen haben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt am 28. August 1842.

18. Polizei-Bekanntmachung, betreffend die Rettung im Wasser Verunglückter.

Die häufigen Unglücksfälle beim Baden in der Weser und die Wahrnehmung, daß manche der mit Rettung im Wasser Verunglückter und mit Versuchen zu ihrer Wiederbelebung beschäftigten Personen nicht genau unterrichtet zu sein scheinen, an welchen Orten die Rettungs- und Wiederbelebungs-Apparate sich befinden, veranlaßt die Polizei-Direction, wiederholt hiemit diese Orte zur öffentlichen Kunde zu bringen, indem sie zugleich bemerkt, daß sich an denselben auch eine gedruckte ausführliche Anweisung befindet, wie bei Rettung und Wiederbelebung im Wasser Verunglückter zu verfahren ist. Damit bei der den Verunglückten zu leistenden ersten Hülfe nichts versehen werde, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn der aus dem Wasser Gezogene sich in einem leblosen Zustande befindet, er vorsichtig und zwar mit erhöhtem

Kopfe

Kopfe nach dem Orte seiner Bestimmung gebracht werde, und man sich zu hüten habe, ihn, wie wohl geschehen, auf den Kopf zu stellen, zu schütteln, zu drücken oder irgend andre nachtheilige Bewegungen mit ihm vorzunehmen; so wie ferner, daß, wenn man mit ihm in dem Hause angekommen ist, wo die Belebungsversuche mit ihm vorgenommen werden sollen, ihm, wenn er bekleidet ist, die nassen Kleider auszuziehn sind, der Körper mit erwärmten Tüchern abzutrocknen und mit einer steifen Bürste zu bürsten, er auch auf ein weiches Lager mit erhöhtem Kopfe, auf den Rücken niederzulegen und alles anzuwenden ist, ihn zu erwärmen, zugleich auch mit größter Behutsamkeit Mund und Nase von Schleim und Unreinigkeiten zu säubern sind, während dieses Verfahrens aber so schnell als möglich einen der nächsten Rettungskasten herbeizuholen und einen Arzt oder Wundarzt zu Hülfe zu rufen, welcher dann die weitern, einer kunstverständigen Behandlung bedürfenden Belebungsversuche vornehmen könne.

Die Polizei-Direction hegt zu ihren Mitbürgern das Vertrauen, daß sie mit Hintansetzung aller Vorurtheile den Verunglückten so schnell wie möglich zu Hülfe eilen und in erforderlichen Fällen bereitwillig solche Verunglückte in ihre Häuser aufnehmen werden, indem sie nicht bloß denen, welche Verunglückte retten oder zu ihrer Rettung wesentlich beitragen den Umständen angemessene Vergütungen und Belohnungen zusichert, sondern auch diejenigen, welche dabei durch Herleihung von Betten und Hausgeräthen oder sonst Schaden gelitten haben, deshalb entschädigen wird, wenn etwa

der

der Schadenersatz von dem Verunglückten oder dessen Angehörigen nicht geleistet werden könnte.

Bremen, den 30. August 1842.

Die Polizei-Direction.

Folgt ein wörtlicher Abdruck der der Bekanntmachung v. 12. Juli 1826. (No. 15. S. 94. jenes Jahrgangs angehängten Verzeichnisses der Rettungs- und Wiederbelebungs-Apparate ꝛc.

19. Verordnung wegen der Feier des auf den 28. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unterm 25. Septbr. Wiederholung der in der Sammlung der Verordnungen von 1839 № 6. S. 19. abgedruckten Verordnung.

20. u. 21. Proclam und Polizei-Bekanntmachung wegen der Feier des 18. Octobers.

Unterm 16. u. 17. October wurden die desfallsigen, in der Sammlung der Verordnungen von 1839 № 7. S. 20. u. № 8. S. 22. abgedruckten, Verfügungen wörtlich wiederholt.

22. Polizei-Vorschriften wegen der Fremden während des Freimarkts.

Unterm 17. October Erneuerung der üblichen Vorschriften, zuletzt abgedruckt in der Sammlung der Verordnungen von 1835 № 21. S. 96.

23. Polizei-Vorschriften in Betreff der beiden Weserbrücken.

1. Alle Fußgänger sowohl als Reiter, Fuhrwerke, Schlitten, Karren ꝛc., welche die beiden Brücken passiren, haben sich auf denselben rechts zu halten, und während der Passage der Brücken nur die ihnen zur rechten Seite liegenden Fußwege und Fahrbahnen zu benutzen.

2. Alles schnelle Fahren auf beiden Weserbrücken, so wie das Vorbeifahren auf denselben ist verboten, und dürfen alle Fuhrwerke, ohne Ausnahme, die beiden Brücken nur im Schritt passiren.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit angemessenen Geld- und, den Umständen nach, Gefängnißstrafen geahndet werden.

Bremen, den 22. Oct. 1842.

Die Polizei-Direction.

24. Verordnung wider den Gebrauch nachgemachter Leggestempel.

Es ist dem Senate zur Anzeige gebracht worden, daß hier nachgemachte Hannoversche Leggestempel im Gebrauche seyen, um Leinen, namentlich die aus der Grafschaft Hoya und dem Amte Thedinghausen hier angebrachten sogenannten Halblaken, insofern sie nicht bereits auf den Hannoverschen Leggen gestempelt worden sind, mit dem nachgemachten Stempel zu bezeichnen.

Wenn nun gleich der Senat nach der in Folge der gedachten Anzeige angestellten Untersuchung annehmen

zu

zu dürfen glaubt, daß bei diesem Verfahren nicht geradezu eine Täuschung der Käufer beabsichtigt werde, so findet derselbe doch zur Erhaltung von Treue und Glauben in dem für unsere Stadt so wichtigen Leinenhandel sich bewogen, den Gebrauch von dergleichen nachgemachten Hannoverschen, wie allen andern nachgemachten Leggestempeln, in den hiesigen Klandern sowohl, als außer denselben, wie hiemit geschiehet, bei einer unausbleiblichen Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr., insofern nicht erschwerender oder mildernder Umstände wegen eine höhere oder ermäßigte Strafe in Anwendung kommt, zu verbieten, und zu verordnen, daß alle Klanderer, welche dergleichen besitzen, solche binnen acht Tagen der Polizei-Direction einzuliefern haben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 2. und bekannt gemacht den 7. November 1842.

25. Nachträgliche Polizei-Bekanntmachung zu vorstehender Verordnung.

Da zur Kunde gekommen, daß auch andre Personen, als die in der Verordnung vom 7. d. M. wider den Gebrauch nachgemachter Leggestempel erwähnten Klanderer, dergleichen Stempel haben, so wird im Auftrage des Senats hiemit bekannt gemacht, daß alle hiesige Einwohner, welche nachgemachte Leggestempel besitzen, zu deren Einlieferung an die Polizei-Direction binnen acht Tagen verpflichtet und hiedurch angewiesen sind.

Bremen, den 10. Novbr. 1842.

Die Polizei-Direction.

26. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1843.

Um die wohlthätige Wirksamkeit unsers Armen-Instituts auch für das kommende Jahr zu sichern, ist eine Einzeichnung der milden Gaben erforderlich, welche dessen Fortdauer bedingen, und die Mitglieder der Diaconien, welche mit so anerkannter Sorgfalt sich dem segensreichen aber nicht minder mühevollen Berufe widmen, „Pfleger und Versorger der zahlreichen Classe unserer Angehörigen zu sein, die arm, krank und verlassen der helfenden Hand ihrer glücklicheren Mitbürger bedürfen," werden dazu die Einzeichnungen

am Dienstage, den 15. d. M.

eröffnen.

Daß der Erfolg ihrer Bemühungen ein gesegneter, daß er ein den bekannten großen Bedürfnissen dieser umfangreichsten unserer milden Stiftungen entsprechender sein werde, läßt der rege Geist christlicher Wohlthätigkeit und ächten Bürgersinnes, dem das Institut bisher sein Bestehen verdankte, mit Zuversicht erwarten.

Der Senat spricht aber mit um so festerem Vertrauen diese Erwartung aus, als Er sich überzeugt halten darf, daß mit dem durch steigende Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und den Vorboten eines nahen strengen Winters täglich gesteigerten Bedürfnisse der Anstalt, auch die Gaben der Einzelnen wachsen werden, die in dem ihnen verliehenen reicheren Maaße irdischer Glücksgüter doppelte Aufforderung sin-

finden müssen, die Noth der Leidenden nach ihren Kräften zu mildern.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 13. November 1842.

27. Verordnung, die Gebühren für den Gebrauch der Kochhäuser zu Bremerhaven betreffend.

Nachdem sich der Senat über das Maaß der für den Gebrauch der Kochhäuser zu Bremerhaven zu entrichtenden Gebühren mit der Bürgerschaft einverstanden, verordnet derselbe über die Benutzung dieser Anstalt das Folgende:

1) Wer sich der Kochhäuser bedienen will, hat sich bei dem Hafenmeister zu melden und gegen Vorausbezahlung der Taxe einen Erlaubnißschein, der jedoch für eine geringere Frist als eine Woche nicht ertheilt wird, zu lösen.

2) Die Taxe beträgt:

a. für Schiffe von 100 Last und darüber, die Woche 36 ß.
b. für Schiffe von 50 Last bis 99 Last incl. " " 24 "
c. für Schiffe unter 50 Last Größe " " 12 "
d. für Leichterschiffe " " 6 "

3) Passagierschiffe, wenn für die Passagiere besonders gekocht wird, erlegen die doppelte Taxe; hat ein Schiff aber nur einen Lieger an Bord, so zahlt es ohne Rücksicht auf seine Größe wöchentlich sechs Grote.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und publicirt am 9. December 1842.

28. Aufforderung der Militair-Deputation an die Wehrpflichtigen v. J. 1823, sich zur Einzeichnung zu melden.

Unterm 10. Dec. Wiederholung der in der Sammlung der Verordn. v. 1841 № 30. S. 62. abgedruckten Aufforderung, wobei jedoch die Stelle in Betreff des Art. 12. der W. O. v. 1823, wie folgt, verstärkt wurde:

Nicht minder haben sich zufolge der obrigkeitlichen Verordnung vom 10. Januar 1842 selbst zu melden oder müssen von den ebengedachten Personen angemeldet werden:

die Söhne von Eltern, die aus dem Auslande in den Bremischen Staat hereingezogen sind und hier das Bürger- oder Einwohnerrecht erworben haben, wenn Jene auch im Auslande geboren sind, — desgleichen uneheliche Söhne fremder Mütter, wenn sie sich von Kindheit an hier aufgehalten haben.

Damit alle diese sich durch die Unterlassung nicht verantwortlich machen, wird besonders in Erinnerung gebracht, daß in der Wehrpflichtigkeitsordnung von 1823 Art. 12 vorgeschrieben ist:

„Wer sich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß sein Name nicht verzeichnet und über ihn das Loos gezogen wird, soll so betrachtet werden, als hätte er die erste Nummer gezogen, und sobald es entdeckt wird, vor allen Andern zunächst eintreten.“

29.

29. Verordnung über das Liegegeld im neuen Sicherheitshafen.

In Gemäßheit der von dem Senate und der Bürgerschaft hinsichtlich des neuen Sicherheitshafens getroffenen Vereinbarungen, verordnet der Senat das Nachstehende:

1) Der zum Liegeplatze für die die Unterweser befahrenden Schiffe während der Winterzeit bestimmte Sicherheitshafen ist zu diesem Zwecke vom 1. November bis zum 15. April jedes Jahres geöffnet und dürfen während dieses Zeitraumes die Fahrzeuge in denselben eingebracht werden, mit Ausnahme jedoch von Fischerkähnen, Sandschiffen, kleinen Cuttern, Dielenschiffen und sonstigen kleinen offnen Fahrzeugen, welchen, wie nicht minder den Holzflößen, das Einlegen in den Hafen nicht gestattet ist.

2) Die Schiffe, welche Winterlage in dem Sicherheitshafen halten, haben denselben lediglich als Liegeplatz zu benutzen, und dürfen in demselben nicht verzimmert, calfatert oder geschloopt werden. Schiffe, welche mit Ladungen in dem Hafen Zuflucht suchen, dürfen dieselben nur an den ihnen dafür anzuweisenden Ausladeplätzen an das Land bringen. Einladungen in Schiffe, welche im Hafen liegen, zu machen, ist nicht stattnehmig.

3) Das Hafengeld für Schiffe, welche Winterlage halten, beträgt:

a) für Küstenfahrzeuge und andere Seeschiffe ℛ 5=—ℋ

b) für an der Weser zu Hause gehörende Kähne und Leichterschiffe ..... „ 2=36 „

c

c) für oberländische Fahrzeuge, nach der für den oberländischen Hafen bestehenden Taxe:

ein Schiffsbock	ℳ 4 — ß
ein Hinterhang	„ 3 „ 36 „
ein großer Schiffsbullen	„ 3 — „
ein kleiner Schiffsbullen	„ 2 „ 36 „

d) für ein Dampfschiff . . . . . „ 15 — „

4) Wenn ein in den Hafen gelegtes Schiff denselben wieder verläßt und vor Ablauf der Winterlage, für welche es das Liegegeld bezahlt hat, in den Hafen zurückkehrt, ist dasselbe zu einer abermaligen Erlegung des Liegegeldes nicht gehalten. Die Zeit der Winterlage endigt mit dem 15. April jedes Jahres und sind alle dann noch im Hafen befindlichen Schiffe verbunden, denselben zu räumen.

5) Wegen der von den Schiffern hinsichtlich der Benutzung des Hafens zu beobachtenden Vorschriften werden dieselben auf das hieneben erlassene Regulativ verwiesen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und publicirt am 12. December 1842.

30. Regulativ für die Benutzung des Sicherheitshafens.

Nachdem der Bau des Sicherheitshafens nunmehr soweit vollendet worden, daß die Schiffe in denselben aufgenommen werden können, hat sich der Senat veranlaßt gesehen, die nachstehenden, bei dem Gebrauche desselben zu beobachtenden Ordnungsmaaßregeln und polizeilichen Vorschriften zu erlassen:

1)

1) Die nächste Aufsicht über den Sicherheitshafen und die Aufrechthaltung der Ordnung in demselben, ist dem dafür angestellten Hafen-Aufseher übertragen, dessen Anweisungen daher die Schiffer in allen die Benutzung des Hafens betreffenden Angelegenheiten, bei Vermeidung ernstlicher wider sie zu verhängender polizeilicher Bestrafung willige Folge zu leisten gehalten sind.

2) Die Schiffer sind verpflichtet, ehe sie in den Hafen legen, sich bei dem Aufseher zu melden und das tarmäßige Hafengeld demselben zu berichtigen. Den ihnen darauf von dem Aufseher anzuweisenden Liegeplatz haben sie sodann mit ihrem Fahrzeuge ohne Widerrede einzunehmen und dürfen denselben nicht verändern, es sei denn mit Vorwissen oder auf ausdrückliches Geheiß des Hafen-Aufsehers.

3) Das Einbringen sowie das Auslegen der Schiffe muß mit aller Vorsicht geschehen, um Beschädigungen der Hafenwerke, für welche der Schiffer jederzeit verantwortlich ist, zu vermeiden. Namentlich ist in dieser Hinsicht bei einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. untersagt, mit Schiffshaken in die Mauern zu stechen.

4) Nachdem ein Fahrzeug in den Hafen gelegt ist, hat es ohne Verzug den von dem Aufseher dafür angewiesenen Liegeplatz einzunehmen, und ist der Schiffer gehalten, dasselbe nach der von dem Hafen-Aufseher ihm näher zu ertheilenden Weisung, jederzeit aber so zu befestigen, daß das Vordertheil des Schiffes nach dem Lande zu gekehrt und keine Schiffslinie queer über den Hafen gezogen wird.

5) Sobald das Schiff auf seinem Liegeplatze festgemacht ist, müssen das Bogspriet, der Besaan-Giekbaum und

und der Ausstecher eingenommen und die Anker, sofern sie nicht zur Befestigung des Schiffes mitbenutzt werden, binnen der Schiffsbord gelegt, auch die Schiffsjollen und Boote aus dem Wasser gehoben und aufs Deck gestellt werden, bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr.

6) Ist es erforderlich, daß ein Schiff auf einen andern Liegeplatz verlegt werden muß, so ist der desfallsigen Anordnung des Hafen-Aufsehers unverzügliche Folge zu leisten.

7) Wenn ein Schiffer von seinem in den Hafen gebrachten Fahrzeuge sich entfernt und keinen Lieger darauf zurückläßt, so ist er gehalten, dem Hafen-Aufseher einen geeigneten Stellvertreter aufzugeben, widrigenfalls der Aufseher befugt ist, etwanige für das Schiff erforderliche Anstalten und Vorkehrungen auf Kosten des Schiffers vornehmen zu lassen.

8) Da das äußere Ufer des Hafens die Gränze des städtischen Consumtionsbezirks und der Sperre bildet, so darf durch die im Hafen liegenden Schiffe und deren Mannschaft keine Art von Communication zwischen beiden Ufern vorgenommen, vermittelt oder befördert werden, bei unausbleiblicher ernstlicher Bestrafung durch die Polizei-Direction oder den Umständen nach durch das Criminalgericht.

9) Es ist nicht gestattet, daß an Bord von im Hafen liegenden Fahrzeugen Vorräthe von feuerfangenden Stoffen, als Hanf, Flachs, Theer, Pech, Werg, Terpentin, Spriet oder Schießpulver gelagert bleiben, und es sind die Schiffer gehalten, solche binnen drei Tagen löschen und in sichere Gewahrsam bringen zu lassen.

10)

Digitized by Google

10) Wenn der Hafen mit Eis bedeckt ist, darf kein anderes Feuer als von Torf auf den Schiffen unterhalten werden, auch bleibt es vorbehalten, unter eintretenden Umständen, z. B. andauernden heftigen Stürmen, das sofortige Auslöschen alles Feuers an Bord der Schiffe durch den Hafen-Aufseher bis auf weiteres, ansagen zu lassen. Nicht minder ist der Gebrauch von Licht in den Fahrzeugen nur in einer wohlverschlossenen Laterne erlaubt. Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich.

11) Während des Frostwetters sind die Schiffer gehalten, ihre Schiffe gehörig aufzueisen.

12) Jedes Auswerfen von Kehricht oder Unrath, oder wodurch sonst der Hafen verunreinigt wird, in den Hafen oder auf die Ufer, sowie das Anbringen und Anhäufen von Sand durch Sandschiffe ist auf das strengste und bei angemessener polizeilicher Ahndung verboten.

Wornach sich ein Jeder zu richten hat, der Hafen-Aufseher aber sowie die Wachtposten angewiesen sind, auf die Befolgung sorgfältig zu achten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 7. und publicirt den 12. December 1842.

31. Regulativ für die Benutzung der Kochhäuser zu Bremerhaven.

1) Diejenigen Schiffer, welche sich der Kochhäuser bedienen wollen, haben sich dieserhalb an den Hafen-mei-

meister zu wenden und gegen Bezahlung der festgesetzten Taxe eine auf eine oder mehrere Wochen laufende Erlaubnißkarte zu lösen.

2) Diese Karte ist dem Aufseher desjenigen Kochhauses, auf welches dieselbe lautet, zuzustellen, der sie in ein von ihm zu führendes Register einträgt und dafür sorgt, daß demjenigen, welcher die Karte gelöset hat oder dem, welcher von diesem mit dem Kochen der Speisen beauftragt ist, der erforderliche Platz am Heerde eingeräumt wird.

3) Dem Aufseher ist die Obhut über das Kochhaus anvertraut und er für die Aufrechthaltung der guten Ordnung in demselben in jeder Hinsicht persönlich verantwortlich.

4) Den Weisungen und Anordnungen des Aufsehers, der, um ihn als öffentlichen Officianten kenntlich zu machen, ein Schild mit dem Bremer Wappen am Arm geschnallt trägt, hat ein Jeder, der in dem Kochhause verkehrt, willige und unverzügliche Folge zu leisten, bei Vermeidung ernstlicher und polizeilicher Zurechtweisung und selbst sofortiger Verhaftung, zu welcher nöthigenfalls zu schreiten, der Aufseher ermächtigt ist. Wenn zur Aufrechthaltung der Ordnung eine Verhaftung nöthig geworden, so ist davon ohne Zeitverlust dem Amte Meldung zu machen. Beschwerden über den Aufseher und dessen Verfügungen werden bei dem Hafenmeister angebracht und unterliegen, wenn sie von diesem nicht erledigt werden, der Entscheidung des Amts.

5) Das Kochhaus muß täglich, im Sommer von 6 Uhr und im Winter von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

sein. Pflicht des Aufsehers ist es, dafür zu sorgen, daß vor dem jedesmaligen Oeffnen des Hauses dasselbe gehörig ausgefegt, gereinigt und die Asche vom Heerde in den Aschenbehälter geschafft sei; nicht minder vor dem jedesmaligen Thürschlusse sich zu überzeugen, daß alles Feuer und Licht im Hause gehörig ausgelöscht worden.

6) Desgleichen hat der Aufseher darauf zu achten, daß das Kochhaus und dessen Zubehör nicht durch Fahrlässigkeit oder Muthwillen beschädigt werden, und wenn dergleichen vorfällt, die Thäter dem Amte zur Anzeige zu bringen, welches sie zum Schadenersatze anhalten und mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe belegen wird.

7) Denjenigen Personen, die sich nach Eröffnung des Hauses zum Kochen einstellen, hat der Aufseher jedesmal die von ihnen einzunehmenden Kochstellen anzuweisen, und kann keiner die Beibehaltung eines etwa früher von ihm benutzten Platzes in Anspruch nehmen. Der Aufseher hat bei der Anweisung der Kochplätze darauf zu sehen, daß die Kahnenführer, soviel thunlich, ihre Plätze neben einander und nicht zwischen den Seeschiffern erhalten.

8) Dritten unberufenen Personen, die kein Geschäft bei der Zubereitung der Speisen haben, darf der Aufseher nicht gestatten, sich im Kochhause aufzuhalten, sondern hat dieselben daraus zu entfernen.

9) Zu Erhaltung der Reinlichkeit im Kochhause hat der Aufseher es nicht zu dulden, daß das erste Zubereiten der Speisen in dem Kochhause vorgenommen werde, sondern es müssen dieselben soweit präparirt mitgebracht werden, daß sie nur noch des Kochens bedürfen.

10) Die Austheilung der Speisen an die Schiffsmannschaft oder die Passagiere darf in dem Kochhause oder vor demselben nicht vorgenommen werden, sondern es sind dieselben zu diesem Behuf an Bord zurückzutransportiren.

11) Zur Verhütung von Feuersgefahr ist denjenigen, welche in den Kochhäusern ihre Speisen bereitet haben, nicht zu gestatten, Kohlen und angebrannte Holzscheite aus dem Kochhause wieder mit an Bord zurück zu nehmen.

12) Dem Aufseher, welcher vom Staate besoldet wird, ist es nicht erlaubt, sich Trinkgelder oder Geschenke von denen, welche die Kochhäuser benutzen, geben zu lassen.

Publicirt am 18. December 1842.

Im Auftrage des Senats.
Der Amtmann zu Bremerhaven.

---

32. Steuer-Verordnung für das Jahr 1843.

Unterm 28. Dec. wurde die Steuer-Verordnung für 1842 (Samml. d. V. v. 1841 № 33 S. 66) mit folgenden geringfügigen Abänderungen wörtlich erneuert:

Zu **III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen** lautet der erweiterte §. 7:

„Die Hebung von den Eigenthümern geschieht in den ersten Tagen des Mai und November, von den Miethern in den ersten Tagen des August und Februar für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler

sammler gegen Quitung bewirkt, jedoch sind Vorausbezahlungen gestattet."

Zu **XIV. Steuer auf Hunde** lautet §. 2. in der neuen Fassung:

„Zugleich wird 2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote, für den zweiten und für jeden mehreren in einem und demselben Haushalte 1 Rthlr. 36 Grote. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen." —

und §. 5:

„Es ist verboten Hunde auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelöseten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consenszettel gelöset haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen."

Digitized by Google

Alphabetisches Register für 1842.

Armen-Institut, № 26, S. 52.
Auswanderer, № 12, S. 30.

Bremerhaven, Kirchenbau, № 6, S. 19; № 9, S. 26; № 10, S. 28.
" , Kochhäuser zu, № 27, S. 53; № 31, S. 59.
" , s. auch Schoß und Collecten.

Cigarren-Fabriken, № 5, S. 10; № 8, S. 25.
Concurs-Verfahren, Uebereinkunft mit Oesterreich, № 7, S. 24.

Dank-, Buß- und Bettag, № 19, S. 49.

Exercierplätze, Ordnung auf den, № 14, S. 40.

Ferien, s. Hauptschule.
Fremde, während des Freimarkts, № 22, S. 49.

Hamburg, Hülfsmaaßregeln für, № 10, S. 28.
Hauptschule, Ferien der, № 13, S. 38.
Herder's Werke, Bundesbeschluß wegen der, № 16, S. 43.

Kochhäuser, s. Bremerhaven.

Leggestempel, nachgemachte, № 24 und 25, S. 50 und 51.

Münzen, beschnittene, № 4, S. 9.

Digitized by Google

October, 18ter, № 20 und 21, S. 49.
Oesterreich, s. Concursverfahren.

Remberti-Hospital und -Kirchengemeinde, № 1, S. 1.
Rettung im Wasser Verunglückter, № 18, S. 47.

Schoß und Collecten, № 11, S. 29; № 15, S. 41.
" " " , für Vegesack u. Bremerhaven, № 17, S. 44.
Sicherheitshafen, № 29 und 30, S. 55 und 56.
Steuern für 1843, № 32, S. 62.

Vegesack, s. Schoß und Collecten.

Wehrpflicht, Ausführung der, № 2, S. 2; № 3, S. 6; № 28, S. 54.
Weserbrücken, № 23, S. 50.

Digitized by Google

Oesterr. Lstr. № 20 und 21, S. 49.
Oesterreich, s. Concursverfahren.

Nemberti's Hospital und Kirchengemeinde, № 1, S. 1.
Rettung im Wasser Verunglückter, № 18, S. 47.

Schoß und Collecten, № 11, S. 29; № 15, S. 42.
" " " , für Begeßel u. Bremerhaven, № 17, S. 44.
Sicherheitshafen, № 29 und 30, S. 55 und 56.
Steuern für 1843, № 32, S. 62.

Begeßel, s. Schoß und Collecten.

Wahrsucht, Ausführung der, № 2, S. 2; № 3, S. 5; № 28, S. 54.
Wasserbrücken, № 23, S. 50.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google